

Der Kreistag



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Az.: 91 000-242

Gießen, den 30. Juni 2015

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Anette Herzberger
Gebäude F, Raum F208
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1829
anette.herzberger@lkgi.de
www.lkgi.de

NIEDERSCHRIFT

**über die 23. Sitzung des Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration, Gesundheit und Ehrenamt des Landkreises Gießen
am 24. Juni 2015
Konferenzraum 1, Zimmer Nr. F212, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen**

Zu dieser Sitzung wurde mit Einladungsschreiben vom 15. Juni 2015 eingeladen.

Es sind anwesend:

Ausschussmitglieder

Isabel de Jesus Domicke
Nadja Kolanus
Elisabeth Langwasser
Maren Müller-Erichsen
Dr. Gerhard Noeske
Irfan Ortac i. V. Peter Pilger
Birgit Otto
Anne Sussmann
Ellen Volk
Gerda Weigel-Greilich
Norbert Weigelt
Claudia Zecher

Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
stv. Ausschussvorsitzende
stv. Ausschussvorsitzende
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Ausschussvorsitzende

beratende Ausschussmitglieder

Christiane Plonka i.V. Reinhard Hamel
Paul Otto Rommel
Maria Alves
Sylke Schäfer
Tim van Slobbe

Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreisausländerbeiratsmitglied
Kreistagsabgeordnete
Vorsitzender des
Kreisausländerbeirats

Ältestenrat

Karl-Heinz Funck
Matthias Knoche
Günther Semmler

Kreistagsvorsitzender
Fraktionsvorsitzender
Fraktionsvorsitzender

Kreisausschuss

Anita Schneider

Landrätin

Dirk Oßwald

Hauptamtlicher

Kreisbeigeordneter

Dr. Klaus Becker

Kreisbeigeordneter

Silva Lübbers

Kreisbeigeordnete

Gottfried Schneider

Kreisbeigeordneter

Verwaltung

Rainer Brück

Schriftführer

Entschuldigt:

Irfan Ortac

Kreistagsabgeordneter

1. Eröffnung und Begrüßung

Ausschussvorsitzende Claudia Zecher eröffnet die Sitzung des Kreistagsausschusses für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt um 16.34 Uhr. Sie stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Ausschussvorsitzende Claudia Zecher teilt mit, dass der komplette Tagesordnungspunkt 3 abgesetzt wird, da das Gutachten des IWU (Institut Wohnen und Umwelt Darmstadt) noch nicht schriftlich vorliegt. Dieser Punkt wird für die Tagesordnung des Kreistagsausschusses für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt am 23. September 2015 vorgesehen.

2. Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Landkreis Gießen

2.1. Allgemeiner Sachstandsbericht der Verwaltung

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald berichtet zunächst über die aktuelle Entwicklung:

Danach betreut der Landkreis Gießen derzeit ca. 1.500 Flüchtlinge. Eine Entspannung erhofft man sich hier davon, dass in Zukunft Asylbewerber aus dem Balkan und Ex-Jugoslawien nicht mehr zugewiesen werden sollen.

Derzeit verfügt der Landkreis über ca. 20 Gemeinschaftsunterkünfte, weitere werden dringend gesucht. Hier wird künftig ein Immobilienmanager eingestellt werden.

Das Team „Asyl“ wurde zwischenzeitlich personell aufgestockt, sowohl was den Sozial- als auch den Verwaltungsdienst betrifft.

2.2. Jahresbericht Diakonisches Werk zur Begleitung von Ehrenamt

Zu diesem Tagesordnungspunkt haben wir den Leiter des Diakonischen Werkes, Herrn Claes eingeladen.

Zusätzlich war der Bericht der Einladung zu der Sitzung als Anlage beigelegt.

Herr Claes gibt dann noch einige Erläuterungen zu dem Bericht. Die Überschrift über den Jahresbericht sei bewusst etwas provokant ausgefallen.

Es sei demnach im Bericht nichts geschönt worden, die Problemfelder werden aufgegriffen. Das gilt auch für Ehrenamtliche, die das Ehrenamt etwas zu persönlich auslegen.

Wichtigster Punkt im Ehrenamt sei die Sprachvermittlung. Herr Claes wünscht sich eine weitere Unterstützung der Verwaltungsarbeit, dies sei bei der Masse der Fälle nicht zu schaffen.

Der Kreistagsausschuss hat den Bericht entgegengenommen und zollt der Arbeit des Diakonischen Werkes seine Anerkennung.

2.3. Richtlinie zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Landkreis Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 29. Mai 2015 (Vorlage. Nr. 1182/2015)

Der Kreistag hatte den Kreisausschuss beauftragt, die Rahmenrichtlinien für die Unterbringung und Betreuung Flüchtlingen im Landkreis Gießen zu regeln.

Laut Hauptamtlichem Kreisbeigeordneten Dirk Oßwald sind die Richtlinien eine solide Basis mit verlässlichen Mindestkriterien für alle, die damit zu tun haben..

Die Richtlinien sind mit allen Beteiligten (Parität, Runder Tisch, Ausländerbeirat, Team Asyl) abgestimmt.

Es beginnt eine intensive Diskussion über das Papier.

Kreistagsabgeordneter Dr. Gerhard Noeske nennt die Flüchtlingsproblematik ein Thema über alle Parteigrenzen hinaus.

Der Kreisausländerbeirat stellt dann folgende Änderungsanträge:

1. Auf Seite 4 des Richtlinienentwurfes soll im 2 Absatz der Betreuungsschlüssel eines Sozialarbeiters in Vollzeit bei 90 Personen (statt 100) liegen)
2. In der Anlage "Flüchtlingsbetreuung" im Landkreis Gießen – Definition der „Runden Tische-“ soll bei Nr. 3 und 4 der

- Kreisausländerbeirat beteiligt werden.-
3. Auf Seite 2 des Richtlinienentwurfes soll im 6. Absatz eine Sozialpädagogische Betreuung von Frauen für Frauen sichergestellt sein.
 4. Auf Seite 5 des Richtlinienentwurfes soll im 6. Absatz unter „Sachbearbeitung“ der Fallschlüssel von 128:1 auf 110:1 festgesetzt werden.

Die Kreistagsabgeordnete Gerda Weigel-Greilich beantragt:

5. Auf Seite 3 des Richtlinienentwurfes wird bei „Notunterbringung“ die bisherige Ziffer 4) „Bürgerhäuser von Kommunen“ ohne Nummerierung mit gleicher Priorität hinter „3) kreiseigene Schulsporthallen vorgesehen und die bisherige Ziffer „5) „Zeltunterbringung“ wird zu Ziffer „4,“).

Außerdem soll auf Seite 2 des Richtlinienentwurfes das erste Wort „Präsenzpflicht“ überprüft und ggf. ersetzt werden durch „Präsenzpflicht“ oder „Residenzpflicht“

Auf Seite 2 des Richtlinienentwurfes soll im 6. Absatz der letzte Satz folgenden Wortlaut erhalten: „Im Besonderen soll perspektivisch eine Gemeinschaftsunterkunft für alleinstehende und alleinerziehende Frauen zu ihrer Unterstützung und ihrem Schutz angeboten werden“.

Auf Seite 8 des Richtlinienentwurfes soll im Absatz 8 hinter dem Wort „Burg Nordeck“ die Worte (Pro Liberi Mittelhessen gGmbH)“ ergänzt werden.

In § 4 Abs. 3 des Mustervertrages soll sichergestellt werden, dass auch die Gehwege gereinigt werden“.

Insoweit sind diese redaktionellen Änderungen jetzt komplett übernommen worden.

Zu dem Abstimmungsverhalten im Einzelnen:

- | | |
|----------------------------|---|
| -Zu Änderungsantrag Nr. 1 | Ablehnung (einstimmig) |
| -zu Änderungsantrag Nr. 2 | Zustimmung (einstimmig) |
| -zu Änderungsantrag Nr. 3 | Zustimmung (einstimmig) |
| -zu Änderungsantrag Nr.: 4 | Ablehnung (einstimmig bei 1 Stimmenthaltung) |
| | |
| -zu Änderungsantrag Nr. 5 | Zustimmung (einstimmig) |

Der Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt gibt folgende Beschlussempfehlung über die geänderte Vorlage ab:

Zustimmung (einstimmig)

3.	Berücksichtigung von energetischer Sanierung bei den Kosten der Unterkunft (KdU)
----	--

3.1.	Bericht über die IWU-Studie
------	-----------------------------

3.2.	Berücksichtigung von energetischer Sanierung bei den Kosten der Unterkunft (KdU); hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel vom 24. Januar 2014 (Vorlage. Nr. 0832/2014)
------	--

abgesetzt

4.	Einfrieren der laufenden Kampagne des Jobcenters Gießen zur "Senkung der Kosten der Unterkunft" - laufende Zwangsumzüge stoppen; hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Dennis Stephan vom 23. April 2015 (Vorlage. Nr. 1163/2015)
----	--

Der antragstellende Kreistagsabgeordnete Dennis Stephan ist bei der Sitzung nicht anwesend.

Dafür ergreift Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald das Wort.

Er spricht davon, dass es sich bei dem in Frage kommenden Urteil des Sozialgerichtes Gießen um einen Einzelfall handle. Zwischenzeitlich seien zusammen mit dem beauftragten Unternehmen sowie dem Job-Center 30.000 Wohnungen aus der Berechnung heraus genommen worden, dadurch sei das Mietniveau insgesamt gesunken.

Das Landessozialgericht hat die Neuberechnung so akzeptiert, so dass der Landkreis wieder über ein schlüssiges Konzept verfüge.

Die dem Protokoll beigefügte Auswertung des Job-Centers soll dies unterstützen.

Kreistagsabgeordneter Reinhard Hamel bleibt bei seiner Haltung.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck weist darauf hin, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessen“ letztendlich durch Bundestag und Bundesrat verursacht worden sei. Es erfolgt trotz Abwesenheit des Antragsstellers die Abstimmung:

Der Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt gibt folgende Beschlussempfehlung ab:

Ablehnung (einstimmig abgelehnt)

- | | |
|----|---|
| 5. | Jobcenter: Sanktionen aussetzen!;
hier: Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom 8. Juni 2015
(Vorlage Nr. 1186/2015) |
|----|---|

Der Antrag geht auf eine aktuelle Rechtsprechung zurück.
Kreistagsabgeordneter Reinhard Hamel erläutert den Antrag.

Es sei verfassungswidrig, wenn das Job-Center Leistungen derartig kürzt, bis sie unter das Existenzminimum fielen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung des obersten Gerichtes seien diese Sanktionen zu unterlassen.

Kreistagsabgeordneter Peter Pilger entgegnet, es werde gar nicht bis unter das Existenzminimum gekürzt, in diesen Fällen würden Lebensmittelgutscheine ausgegeben.

Kreistagsabgeordneter Reinhard Hamel widerspricht dem heftig.

In die Diskussion schaltet sich Frau Landrätin Anita Schneider ein. Die Grenze sei bei ihr erreicht, wenn bei einem Kinderhaushalt der Kühlschrank leer bleibe.

Sie macht den Vorschlag, den Antrag in der nächsten Sitzung der Trägerversammlung des Job-Centers im Juli beraten zu lassen. Der Ausschuss werde dann entsprechend informiert.

Kreistagsabgeordneter Reinhard Hamel erklärt sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Der Antrag bleibt im Geschäftsgang.

- | | |
|----|--|
| 6. | Einführung eines Landkreis-Passes;
hier: Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom 8. Juni 2015
(Vorlage Nr. 1187/2015) |
|----|--|

Frau Landrätin Anita Schneider betont, dass diese Forderung im Landkreis nicht neu sei. Es gebe bereits zahlreiche Vergünstigungen für Flüchtlinge. So erlasse bereits jetzt die Kreisvolkshochschule in diesen Fällen 45 v. H. der Gebühren. Auch der Nahverkehr werde hier kräftig subventioniert. So flossen allein im Jahr 2014 460.000 € an die Stadtwerke, zusätzlich trug der Kreis einer weitere Million an Aufwendungen. Der Landkreis sei schließlich eine Schuttschirmkommune.

Auf Antrag der Kreistagsabgeordneten Lisa Langwasser soll dieses Zahlenwerk dem Protokoll als Anlage beigelegt werden. Zusätzlich wird auf den Vermerk der Verwaltung vom 23.06.2015 verwiesen, der diesem Protokoll als Anlage beigelegt ist.

Der Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt gibt folgende Beschlussempfehlung ab:

Ablehnung (einstimmig)

- | | |
|----|--|
| 7. | Personelle Situation in der Betreuungsbehörde;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 29. Mai 2015 (Vorlage. Nr. 1181/2015) |
|----|--|

Der Beschlussantrag war der Einladung zu dieser Sitzung beigelegt.

Anfragen oder Mitteilungen dazu gibt es nicht. Die Vorsitzende lässt dann abstimmen:

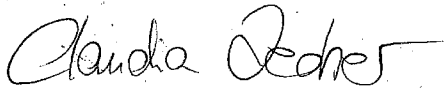
Der Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt gibt folgende Beschlussempfehlung ab:

Annahme (einstimmig angenommen)

- | | |
|----|---------------------------|
| 8. | Mitteilungen und Anfragen |
|----|---------------------------|

Anfragen und Mitteilungen liegen nicht vor.

Ausschussvorsitzender Claudia Zecher schließt die Sitzung des Kreistagsausschusses für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt um 17.50 Uhr.



Claudia Zecher
Ausschussvorsitzende



Rainer Brück
Schriftführer

Ergebnisübersicht zur KdU-Datenbank

Übersicht über das vergangene Quartal

Auswertungsbeginn

01.01.2015

Auswertungsende

31.03.2015

Angemessenheitsprüfungen insgesamt

629

Wohnung wurde anschließend nicht angemietet

173

Wohnung wurde neu angemietet / bereits laufende Leistungsfälle

456

die Miethöhe ist angemessen

315

die Angemessenheit ist geringfügig überschritten; ein Umzug ist jedoch unwirtschaftlich

110

es wurde ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet

31

Mietabsenkungen

eingeleitet Kostensenkungsverfahren im Zeitraum vom 01.07.2014 - 30.09.2014

65

tats. durchgeführte Mietabsenkungen im Zeitraum vom 01.01.2015 - 31.03.2015

62

Hinweis zu den Ergebnissen der KdU-Datenbank:

Die hier dargestellten Ergebnisse generieren sich aus einer Berechnungshilfe zur Ermittlung des individuellen KdU-Anspruches. Eintragungen werden hierin manuell vorgenommen - mögliche Doppeleingaben, Tippfehler etc. führen zu einer gewissen Unschärfe.

Die Differenz zwischen eingeleiteten und durchgeführten Kostenabsenkungen hat als Ursache Wegzüge, Änderungen in der Zusammensetzung der BG, Falleinstellungen, nicht verfügbarer Wohnraum oder Anerkennung von sozialen Gründen. Diese sind im Einzelnen nicht quantifizierbar und können deshalb nicht dargestellt werden.

Liebich, Udo

Von: Weigel-Greilich, Gerda <Gerda.Weigel-Greilich@giessen.de>
Gesendet: Dienstag, 23. Juni 2015 11:49
An: Liebich, Udo
Cc: Bechthold, Stefan; Bergen-Krause, Annette; Dr. Becker, Klaus; Schmahl, Dr. Christiane; Haas, Dirk; Henkel, Anette; Jung, Eva-Maria; Körner, Matthias ; Lübbers, Silva ; Matthias Knoche (p); Meermann, Oliver; Nachtigall, Horst; Osswald, Dirk; Pilger, Peter; Schneider, Anita; Semmler, Günther ; Weigel-Greilich, Gerda; Wenig, Ewa; Winter, Katharina; Wright, Alexander
Betreff: ÖPNV Kosten Gießen Pass

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Stadt Gießen hat im Haushaltsjahr 2014 460.000 € an Ausgleichszahlungen für die Ermäßigung Fahrkarten Gießen-Pass an die SWG gezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

Von unterwegs gesendet

Am 23.06.2015 um 11:21 schrieb Liebich, Udo
<Udo.Liebich@lkgi.de<mailto:Udo.Liebich@lkgi.de>>:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Protokoll der gestrigen Koalitionsrunde erhalten Sie anhängend.

Dem Protokoll können Sie unter anderem das vereinbarte Abstimmungsverhalten der Koalition im Rahmen der anstehenden Kreistagssitzungsrunde entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Udo Liebich

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Büroleitung Dezernat I
Gebäude F – Raum F113a
Riversplatz 1 – 9
35394 Gießen

Tel.: (0641)9390-1730
Fax.: (0641)9390-1600
Mobil: 0176 19390830

E-Mail: udo.liebich@lkgi.de<mailto:udo.liebich@lkgi.de>
Internet: www.landkreis-giessen.de<http://www.landkreis-giessen.de/>

<Protokoll KOA 220615.pdf>

Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Gießen, 23.06.2015

Dezernat I

- Büroleitung -

Name: Udo Liebich
Telefon: 06 41 - 93 90 17 30
Fax: 06 41 - 93 90 16 00
E-Mail: udo.liebich@lkgi.de
Gebäude: F Raum: F113a

Vermerk

Einführung eines Landkreis Passes

TOP 6 SJFIGE und TOP 14 KT

Der Landkreis Gießen bietet folgende Ermäßigungen für bedürftige Menschen an:

1.

Landesmittel werden für die „Beihilfe zur Kindererholung“ eingesetzt, um Kindern aus bedürftigen Familien die Teilnahme zu ermöglichen. Praktisch angewendet wird dies sowohl bei eigenen Maßnahmen (Freizeiten), als auch bei Freizeiten, Maßnahmen der Kinder- u. Jugendarbeit, Ferienspielen, etc. die von „externen“ Anbietern, Vereinen, etc. durchgeführt werden. Eine Fördervoraussetzung seitens des Landes hierfür ist, dass es sich um eine Veranstaltung von mindestens 10 Tagen handeln muss.

Förderzusagen erfolgen bis zu einer Höhe von 2/3 des Gesamtbetrages.

2.

Leistungsbezieher nach SGB II und SGB XII erhalten bei den Kreisvolkshochschulgebühren eine Ermäßigung um 75 % der Kurskerngebühren. Voraussetzung: Mindestens 5 Unterrichtsstunden.

Nachrichtlich:

1.

Für Leistungsbezieher nach SGB II und SGB XII gibt es die Möglichkeit, bei der Tafel (Diakonie) Lebensmittel zu erhalten.

2.

Weitere Angebote sind das Bildungs- und Teilhabepaket sowie die Sozialarbeit an Schulen.



Sozialgericht Gießen

Az.: S 25 AS 379/14

Verkündet am 2. März 2015

Lein
Verwaltungsangestellte
als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger,

gegen

Jobcenter Gießen,
Nordanlage 60, 35390 Gießen,

Beklagter,

hat die 25. Kammer des Sozialgerichts Gießen auf die mündliche Verhandlung vom 2. März 2015 durch den Richter am Sozialgericht Dr. Formann als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Böcher und Wißner für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheids vom 3. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. April 2014 verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum Februar bis Juli 2014 höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung zu gewähren.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Übernahme seiner tatsächlichen Kosten für seine Mietwohnung für den Zeitraum Februar bis Juli 2014 im Rahmen des Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) von dem Beklagten.

Der Kläger wohnt in einer 51,8 qm² großen Wohnung, für die er eine Bruttokaltmiete von 378,03 € monatlich zu zahlen hat. Die Heizkostenvorauszahlungen betragen monatlich 50 €. Für den Kläger ist ein GdB von 40 mit Bescheid vom 19. November 2014 festgestellt worden.

Mit Schreiben vom 30. April 2013 forderte der Beklagte den Kläger auf, die Kosten seiner Wohnung zu senken. Angemessen sei eine Bruttokaltmiete von 304,72 € und die monatlichen Heizkosten von 56 €. Zusätzlich teilte der Beklagte mit, dass die Heizkosten als angemessen anzusehen seien, sofern sie einen Betrag von 72 € monatlich nicht überschritten.

Mit Schreiben vom 12. November 2013 passte der Beklagte die Kostensenkungsaufforderung dahingehend an, dass die verringerte Heizkostenvorauszahlung von nur noch 50 € pro Monat des Klägers Berücksichtigung fand.

Mit Bescheid vom 3. Januar 2014 bewilligte der Beklagte dem Kläger für den Zeitraum Februar bis Juli 2014 Arbeitslosengeld II in Höhe von insgesamt monatlich 754,36 €. Dabei entfielen 391 € auf den Regelbedarf, 8,99 € auf den Mehrbedarf für Warmwasser und 354,37 € auf den Bedarf für Unterkunft und Heizung. Letzterer setzte sich aus 304,37 € für die Bruttokaltmiete und 50 € für die Heizkosten zusammen. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 29. April 2014).

Mit der am 7. Mai 2014 hier erhobenen Klage macht der Kläger geltend, keine den Kriterien des Beklagten entsprechende Wohnung gefunden zu haben. Er habe sich bei der Deutschen Annington Süd-West GmbH, bei der Wohnbau Gießen GmbH, bei der Wohnstadt Stadtentwicklung- und Wohnungsbaugesellschaft mbH, bei der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Hessen und bei der Baugenossenschaft 1894 Gießen e.G. auf die Warteliste setzen lassen. Außerdem habe er in Printmedien und im Internet gesucht. Er habe auf Anzeigen hin Kontakt zu Vermietern aufgenommen, dies sei aber erfolglos geblieben. Es müsse berücksichtigt werden, dass er 60 Jahre alt und gesundheitlich angeschlagen sei. Die Kostensenkungsaufforderung sei rechtswidrig, da mehr als

50 € Heizkosten angemessen seien. Die erste Kostensenkungsaufforderung werde durch die zweite verdrängt. Nach der zweiten seien nur noch zehn Wochen Zeit geblieben. Im Übrigen wäre ein Umzug unwirtschaftlich. Eine solche Prüfung habe der Beklagte nicht durchgeführt. Die durch den Beklagten vorgelegte Liste mit freien Wohnungen sei nicht ausreichend. Alle Wohnungen, die bis zum 27. September 2013 inseriert worden seien, könnten nicht herangezogen werden, da die Kostensenkungsaufforderung erst vom 27. September 2013 stamme. Alle Wohnungen, die nach dem Bescheid vom 3. Januar 2014 inseriert worden seien, kämen ebenfalls nicht in Betracht. Von 19 Wohnungen wiesen 15 Wohnungen eine Nettokaltmiete zwischen 250 € und 300 € auf. Es sei kaum vorstellbar, dass für die Wohnungen Betriebskosten in so geringer Höhe entstünden, dass der Betrag von 304,37 € nicht überschritten werde. Bei den beiden Inseraten für die Wohnungen in der Buddestraße handle es sich vermutlich nur um eine Wohnung. Auch hier seien die Betriebs- und Heizkosten nicht bekannt. Im Übrigen sei das Konzept zur Ermittlung der angemessenen Heizgrenzen nicht schlüssig.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Änderung des Bescheids vom 3. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. April 2014 zu verurteilen, dem Kläger für den Zeitraum Februar bis Juli 2014 Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, dass das Konzept des kommunalen Trägers zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen schlüssig sei. Die Aufstellung der Wohnungen für den Zeitraum 30. April 2013 bis 29. April 2014 zeige, dass Wohnraum zu diesen Kosten vorhanden sei. Im Übrigen seien die Eigenbemühungen des Klägers nicht ausreichend gewesen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und die beigezogene Beklagtenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid vom 3. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. April 2014 erweist sich hinsichtlich der Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung als rechtswidrig. Der Kläger hat einen Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Kosten.

Der Anspruch des Klägers folgt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Dieser sieht vor, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden, soweit diese angemessen sind. Der Bedarf des Klägers hinsichtlich der Heizung ist angemessen in diesem Sinne. Dies ist zwischen den Beteiligten auch unstrittig.

Aber auch der Bedarf für Unterkunft ist angemessen. Dabei kann das Gericht offen lassen, ob das Konzept des kommunalen Trägers zur Bestimmung der angemessenen Kosten für Unterkunft schlüssig ist. An der Auffassung, dass das Konzept unschlüssig sei, weil zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen auch Daten aus dem Bestand des Beklagten herangezogen wurden (SG Gießen vom 28. November 2014 – S 25 AS 859/14 ER – Juris-Rn. 39), hält das Gericht nicht mehr fest. Der kommunale Träger hat inzwischen eine Berechnung ohne Einbeziehung der Daten aus dem Bestand des Beklagten vorgelegt, aus der sich keine höhere Angemessenheitsgrenze ergeben hat.

Allerdings ist der Beklagte nicht in der Lage gewesen ist nachzuweisen, dass nach diesem Konzept angemessene Wohnungen tatsächlich in ausreichender Anzahl auf dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen. Dies ergibt sich aus der von dem Beklagten vorgelegten Tabelle. Sie enthält insgesamt 19 Wohnungsangebote. Für keines dieser Angebote steht sicher fest, dass die Angemessenheitsgrenzen des Beklagten eingehalten werden. Bei den meisten Angeboten schließt schon die Höhe der Nettokaltmiete, in der Tabelle als „NKM“ bezeichnet, die Einhaltung einer Angemessenheitsgrenze von 304,37 € für die Bruttokaltmiete aus. Bei allen Grundmieten ab 260 € dürfte davon auszugehen sein, dass bei Zugrundelegung eines Mindestwertes von 1 € pro Quadratmeter für die kalten Betriebskosten der Grenzwert der Bruttokaltmiete überschritten werden wird. Unter einer Nettokaltmiete von 260 € liegen nur acht der 19 genannten Wohnungen. Eine davon entfällt, weil sie erst ab 11. April 2014 angeboten wurde und dem Kläger deshalb nicht rechtzeitig zur Verfügung stand. Die verbliebenen sieben Wohnungen bewegen sich zwischen einer Grundmiete von 232,65 € und 258,50 €. Die einzige dieser Wohnungen, zu der die kalten Betriebskosten bekannt sind, erfüllt die Angemessenheitsgrenze des Beklagten nicht. Aus der Grundmiete von 240 € und den kalten Betriebskos-

ten von 75 € ergibt sich eine höhere Bruttokaltmiete als 304,37 €. Für die verbleibenden sechs Wohnungen steht für keine fest, wie hoch die Bruttokaltmiete tatsächlich ist. Es dürfte überwiegend wahrscheinlich sein, dass die beiden Wohnungsangebote mit einer Grundmiete von jeweils 232,65 € insgesamt nicht zu einer zu hohen Bruttokaltmiete führen. Dasselbe gilt für die Wohnung mit einer Grundmiete von 240 €. Bei den weiteren Wohnungen mit einer Grundmiete von 250 € oder 258,50 € ist eine Unterschreitung der Angemessenheitsgrenzen des Beklagten möglich, es ist aber genauso denkbar, dass die kalten Betriebskosten zu einer Überschreitung dieses Betrages führen werden. Für einen Suchzeitraum von einem ganzen Jahr über den Bereich der gesamten Stadt Gießen sind sechs Wohnungsangebote, von denen drei sehr wahrscheinlich die Kriterien des Beklagten erfüllen und drei diese zumindest möglicherweise erfüllen, nicht ausreichend, das Gericht davon zu überzeugen, dass ausreichend freie Wohnungen zu den Kriterien des Beklagten zur Verfügung standen. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass die vom kommunalen Träger des Beklagten ausgewerteten Wohnungsangebote nicht den vollständigen Angebotsmarkt erfassen können. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der kommunale Träger mit seiner Auswertung der gängigen Internetportale und der verbreiteten Printmedien einen Großteil des frei zugänglichen Wohnungsmarktes abbildet. Es fehlen im Wesentlichen nur die Wohnungsbaugesellschaften, da diese regelmäßig keine Anzeigen schalten. Der konkrete Fall und die gerichtliche Praxis zeigen aber, dass die Wohnungsbaugesellschaften ebenfalls nicht in großer Anzahl über Wohnungen verfügen, die den Kriterien des Beklagten entsprechen.

Der Beklagte ist zwar nicht verpflichtet, dem Hilfebedürftigen konkrete Wohnungsangebote vorzulegen, es ist aber durch den Beklagten nachzuweisen, ob ausreichender angemessener Wohnraum im Absenkungszeitraum auf dem zugänglichen Wohnungsmarkt zur Verfügung stand. Ob dies eine Frage der abstrakten Angemessenheit, also der Schlüssigkeit des Konzepts, oder der konkreten Angemessenheit ist, kann dahinstehen bleiben. Der 4. Senat des Bundessozialgerichts meint, dass Fälle der objektiven Unmöglichkeit der Anmietung einer angemessenen Wohnung nur in Ausnahmefällen auftreten können (BSG vom 19. Februar 2009 – B 4 AS 30/08 R – Juris-Rn. 36 = BSGE 102, 263) und geht damit davon aus, dass die Frage der ausreichenden Anzahl angemessener Wohnungen im Rahmen des Konzepts beantwortet wird. Der 14. Senat folgt diesem Ansatz nur bedingt und nimmt nur in den Fällen, in denen das Konzept auf einem qualifizierten Mietspiegel beruht, an, dass angemessene Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt tatsächlich in ausreichender Anzahl vorhanden sind (BSG vom 13. April 2011 – B 14 AS 106/10 R – Juris-Rn. 30 = SGB 2012, 361). Ob dieser Rückschluss bei Erhebungen, die sich nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zulässiger Weise nur auf Be-

standsmieten stützen können (BSG vom 10. September 2013 – B 4 AS 77/12 R – Juris-Rn. 30 = NZS 2014, 149), tatsächlich zwingend ist, kann letztlich dahinstehen. Selbst wenn das Konzept des kommunalen Trägers schlüssig wäre, wäre der Nachweis, dass angemessener Wohnraum in Gießen zu den Angemessenheitsgrenzen des Beklagten für Ein-Personen-Haushalte im Zeitraum 30. April 2013 bis 29. April 2014 in ausreichendem Umfang zur Verfügung stand, nicht geführt, weil sich aus der Datenbank des kommunalen Trägers das Gegenteil ergibt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Berufung ist nicht zulässig, da der Beklagte durch diese Entscheidung mit nicht mehr als 750 € beschwert ist. Da diese Entscheidung vorrangig auf der tatsächlichen Frage der Auswertung der durch den Beklagten vorgelegten Tabelle mit Wohnungsangeboten beruht, kam eine Zulassung der Berufung nicht in Betracht.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des

Hessischen Landessozialgerichts, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt
(FAX-Nr. (0 61 51) 80 43 50),

einulegen. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Hessischen Landessozialgericht eingehen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl I 2007, 699) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl II 20-31) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter „Downloads“ lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- 1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 2.) das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Sozialgericht Gießen, Ostanlage 19, 35390 Gießen
(FAX-Nr. (06 41) 39 91 - 50),

schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Beschwerde- bzw. Antragsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei der Übermittlung elektronischer Dokumente.

gez. Dr. Formann

Ausgefertigt:
Gießen, 06.03.2015

Lein, Verwaltungsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Sozialgericht Gießen
25. Kammer
Die Geschäftsstelle



Sozialgericht Gießen – Ostanlage 19 – 35390 Gießen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
S 25 AS 859/14 ER

Jobcenter Gießen
Nordanlage 60
35390 Gießen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

erhalten Sie anliegendes Schriftstück -vorab per Fax- mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Die Ausfertigung des Beschlusses mit Zustellung erfolgt auf dem Postweg.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Lein
Verwaltungsangestellte

Anlage
Abschrift des Beschlusses vom 28.11.2014

Sozialgericht Gießen
Az.: S 25 AS 859/14 ER



Beschluss
In dem Rechtsstreit

Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Gießen,
Nordanlage 60, 35390 Gießen,

Antragsgegner,

hat die 25. Kammer des Sozialgerichts Gießen am 28. November 2014 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Dr. Formann, beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 27. Oktober 2014 gegen den Bescheid vom 27. Mai 2014 in der Fassung des Bescheids vom 26. Juni 2014, des Bescheids vom 4. August 2014 und des Bescheids vom 19. September 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. September 2014 wird angeordnet. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Antragsgegner trägt ein Drittel der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

- 2 -

Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich im Rahmen des Bezugs von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) gegen eine Aufhebungsentscheidung des Antragsgegners für den Zeitraum Juli bis September 2014.

Die Antragstellerin lebt mit ihrer 17jährigen Tochter in einer 90 m² qm großen Wohnung, für die eine Miete von 779 € mit Nebenkosten zu zahlen ist. Bis zum 1. Juli 2013 lebte noch ein weiteres Kind der Antragstellerin in der Wohnung.

Die behinderte Tochter der Antragstellerin besucht eine Förderschule in Gießen.

Die Antragstellerin hat Privatinsolvenz angemeldet. Sie leidet unter Bluthochdruck und Diabetes.

Mit Bewilligungsbescheid vom 13. März 2013 bewilligte der Antragsgegner der Bedarfsgemeinschaft der Antragstellerin Leistungen für April bis September 2013 in Höhe von monatlich 976,85 €.

Mit Schreiben vom 27. September 2013 informierte der Antragsgegner die Antragstellerin darüber, dass ihre Kosten für Unterkunft und Heizung unangemessen seien.

Mit Änderungsbescheid vom 27. Mai 2014 senkte der Antragsgegner die Bedarfe der Antragstellerin für Unterkunft und Heizung von bisher 698,76 € auf 505,54 € monatlich für den Zeitraum Juli bis September 2014 ab.

Der Widerspruch der Antragstellerin gegen diesen Bescheid blieb nach Erteilung eines Änderungsbescheides vom 19. September 2014 erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 25. September 2014).

Mit Bescheid vom 10. September 2014 bewilligte der Antragsgegner der Bedarfsgemeinschaft der Antragstellerin Leistungen für den Zeitraum Oktober 2014 bis März 2015 unter Berücksichtigung der abgesenkten Kosten der Unterkunft. Gegen diesen Bescheid hat die Antragstellerin keinen Widerspruch eingelegt.

Die Antragstellerin wendet sich mit dem am 27. Oktober 2014 eingegangenen Antrag gegen die Absenkung der Kosten der Unterkunft. Die Hauptsache ist unter dem Akten-

- 3 -

zeichen S 25 AS 858/14 ebenfalls seit dem 27. Oktober 2014 hier anhängig.

Die Antragstellerin behauptet, sich zur Wohnungssuche bei der Wohnbau Genossenschaft Gießen e.G., bei der Baugenossenschaft 1894 e.G., bei der Deutschen Annington, bei der GHW Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Hessen und der bvd Mittelhessen gemeldet zu haben. Sie habe bei der Hausverwaltung Claus R. Menges vorgesprochen. Online suche sie über immobilenscout24, studenten-wg.de, Express online und immowelt.de. Außerdem schaue sie in die Tageszeitungen. Eine den Anforderungen des Antragsgegners entsprechende Wohnung habe sie bisher nicht gefunden.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 4. Juni 2014 gegen den Bescheid vom 27. Mai 2014 in der Fassung des Bescheids vom 26. Juni 2014, des Bescheids vom 4. August 2014 und des Bescheids vom 19. September 2014 anzuordnen und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr vorläufig für sechs Monate ab dem 1. Oktober 2014 höchstens bis zu einer endgültigen Entscheidung in der Hauptsache Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu zahlen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, dass die angemessene Bruttokaltmiete für einen Zwei-Personen-Haushalt in Gießen ab dem 1. Oktober 2014 höchstens 400,54 € und davor höchstens 319,54 € betrage. Dazu verweist er auf sein Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen.

Im Erörterungstermin vom 25. November 2014 hat das Gericht der Antragstellerin eine anonymisierte Fassung des Beschlusses in der Sache S 25 AS 757/14 ER ausgehändigt. In diesem Verfahren hat eine Beweisaufnahme stattgefunden, auf die Bezug genommen wird.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und die beigezogene Verwaltungsakte des Antragsgegners verwiesen.

- 4 -

II.

Der zulässige Antrag der Antragstellerin ist hinsichtlich der beantragten aufschiebenden Wirkung begründet, ihm übrigen aber unbegründet.

Gemäß § 86 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Widerspruch der Antragstellerin gegen die Aufhebungsentscheidung des Antragsgegners hat gemäß § 39 Nr. 1 SGB II zunächst keine aufschiebende Wirkung. Ob die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anzuordnen ist, entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage einer Abwägung, bei der das private Interesse des Bescheidadressaten an der Aufschiebung der Vollziehung gegen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes abzuwägen und dabei die Erfolgsaussichten in der Hauptsache mit zu berücksichtigen sind.

Hier überwiegt das Interesse der Antragstellerin, da der Änderungsbescheid vom 27. Mai 2014 in der Fassung des Bescheids vom 26. Juni 2014, des Bescheids vom 4. August 2014 und des Bescheids vom 19. September 2014 rechtswidrig ist und sie deshalb in einer Hauptsache obsiegen würde.

Nach § 48 Abs. 1 S. 1 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Es kann dahinstehen, ob der Antragsgegner die Antragstellerin vor dem Bescheid vom 27. Mai 2014 hätte anhören müssen, oder ob eine Anhörung nach § 24 Abs. 2 SGB X oder wegen der vorherigen Absenkungsaufforderung unnötig war, jedenfalls fehlt es an einer Änderung der Verhältnisse, da die Antragstellerin und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebende Tochter einen Anspruch auf die ungekürzten tatsächlichen Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II haben.

Nach § 22 Abs. 1 S. 1 werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Der Bedarf der Antragstellerin ist mit 779 € ersichtlich nicht angemessen. Er überschreitet alle denkbaren Grenzwerte für einen Zwei-Personen-Haushalt, u.a. auch den der Wohngeldtabelle plus 10 %, erheblich.

Nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II sind unangemessene Kosten aber so lange als Bedarf an-

- 5 -

zuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Die Antragstellerin musste ihre Kosten nicht auf das von dem Antragsgegner für angemessen gehaltene Niveau absenken. Das Konzept des Antragsgegners zur Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft ist nicht schlüssig.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muss den Feststellungen des Grundsicherungsträgers ein schlüssiges Konzept zu Grunde liegen, um die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit des Ergebnisses zu ermöglichen.

Ein Konzept ist ein planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsraum. Schlüssig ist das Konzept, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten Vergleichsraum und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghattobildung),
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, (z.B. welche Art von Wohnungen - Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete <Vergleichbarkeit>, Differenzierung nach Wohnungsgröße),
- Angaben über den Beobachtungszeitraum,
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z.B. Mietpiegel),
- Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten,
- Validität der Datenerhebung,
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z.B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze)

- 6 -

- 6 -

(vgl. z.B. BSG vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R – Juris-Rn. 19 = BSGE 104, 192).

Das Konzept des Antragsgegners genügt diesen Vorgaben nicht (a.A. Hessisches Landessozialgericht vom 6. November 2013 – L 4 SO 166/13 B ER – Juris-Rn. 40 ff).

Das Konzept des Antragsgegners teilt den Landkreis Gießen in vier als Wohnungsmarkttypen (Wohnungsmarkttyp I: Allendorf (Lumda), Biebertal, Buseck, Langgöns, Lollar, Rabenau, Reiskirchen, Staufenberg, Wohnungsmarkttyp II: Fernwald, Heuchelheim, Lich, Linden, Pohlheim, Wettenberg, Wohnungsmarkttyp III: Gießen, Wohnungsmarkttyp IV: Grünberg, Hungen, Laubach) bezeichnete räumliche Einheiten im Wege einer Clusteranalyse. Die Wohnungsmarkttypen bilden nach der schlüssigen Darstellung der Mietwert-erhebung Vergleichsräume mit einem weitgehend homogenen Mietpreisniveau. Als Indikatoren wurden die Bevölkerungsentwicklung, die Bevölkerungsdichte, die Siedlungsstruktur, die Neubautätigkeit in einer Kommune, das Pro-Kopf-Einkommen, der Bodenpreis und die Zentralität sowie die jeweilige Mietstufe nach dem Wohngeldgesetz berücksichtigt. Die Stadt Gießen bildet allein den Wohnungsmarkttyp III, als charakteristisch beschrieben werden insoweit deutlich überdurchschnittliche Bodenpreise, die klar überdurchschnittliche Bevölkerungsentwicklung, die Siedlungsstruktur mit dem höchsten Anteil an Mehrfamilienhäusern sowie – bedingt durch einen hohen Bevölkerungsanteil an Studenten – das unterdurchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen. Diese Einteilung begegnet – jedenfalls für das hier relevante Gebiet der Stadt Gießen (Wohnungsmarkttyp III) – keinen durchgreifenden Bedenken. Das Stadtgebiet von Gießen bildet einen den Anforderungen des Bundessozialgerichts entsprechenden Vergleichsraum (vgl. dazu BSG vom 17. Dezember 2009 – B 4 AS 27/09 R – Juris-Rn. 18.). Es handelt sich um einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung, der auf Grund seiner räumlichen Nähe, seiner Infrastruktur und insbesondere seiner verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (so auch Hessisches Landessozialgericht vom 6. November 2013 – L 4 SO 166/13 B ER – Juris-Rn. 40 ff).

Die Datengrundlage bilden die Bestandsmieten. Dabei wurden, wie vom Bundessozialgericht gefordert (BSG vom 10. September 2013 – B 4 AS 77/12 R – Juris-Rn. 21 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 70 m.w.N.), sogenannte Substandardwohnungen (ohne Bad oder Sammelheizung), aber auch Wohnungen des Luxussegments, unberücksichtigt gelassen. Dass Wohnungen unter 35 m² oder in Wohn- und Pflegeheimen, gewerblich oder teilgewerblich genutzte Wohnungen, mietpreisreduzierte Werkwohnungen und Wohnungen mit sog. Freundschaftsmieten ebenfalls nicht einbezogen wurden, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Zwar mag die Untergrenze von 35 m² dazu führen, dass

- 7 -

- 7 -

Wohnungen mit einem hohen Preis pro Quadratmeter nicht in die Berechnung einfließen, doch ist es nachvollziehbar, dass eine Untergrenze angesetzt werden muss, damit keine Wohnungen berücksichtigt werden, die wegen der zu geringen Größe nicht mehr zumutbar sind. Die Festlegung einer bestimmten Grenze ist dabei zwangsläufig beliebig. Verstärkt wird der Eindruck der Beliebigkeit dadurch, dass in anderen – insbesondere ost-deutschen Städten – mit einem hohen Anteil sehr kleiner Wohnungen üblicherweise eine Untergrenze von nur 30 m² angesetzt wird. Allerdings darf aber nicht übersehen werden, dass für die Frage der Zumutbarkeit einer bestimmten Wohnungsgröße das regional Übliche und damit die Vorgaben des regionalen Wohnungsmarktes durchaus eine Rolle spielen können.

Die Erhebung der Daten durch Befragung von Großvermietern und –verwaltern und zufällig ermittelten Kleinvermietern und die Aufnahme der Daten des Antragsgegners sind ebenfalls nicht zu bestanden.

Die Berechnung der Angemessenheitsgrenzen ist aber fehlerbehaftet. Dabei gilt das weder für den Umfang der herangezogenen Daten noch für das Konzept der Berechnung selbst. Der Gesamtumfang der erhobenen Wohnungsmieten umfasste 14.806 Mieten, wovon 14.123 Mieten – nach Abzug unvollständig ausgefüllter Fragebögen, Filterfragen bzw. unplausibler Werte – als tabellenrelevant erkannt wurden. Die Angaben wurden den Wohnungsgrößen, wie sie bei der Förderung im sozialen Wohnungsbau relevant sind, zugeordnet, Extremwerte wurden auf der Basis eines 95 % Konfidenzintervalls entfernt und die Angaben über die verbleibenden 13.374 Wohnungen ausgewertet. Bei einem Gesamtwohnungsstand (nicht nur Mietwohnungen) von 123.317 Wohnungen im Landkreis hat das Gericht an der Repräsentativität des Datenumfangs keine Zweifel. Auch die Berechnungsmethode selbst ist frei von Fehlern. Das Konzept ermittelt die Angemessenheitsgrenzen nicht am Standard der Wohnungen, sondern daran, wie viele Wohnungen benötigt werden, um den Bedarf bei Leistungsempfängern und Niedriglohneempfängern decken zu können. Dabei wurde anhand der Bestandsmieten geprüft, welches Perzentil erforderlich ist, um bei den Neuvertragsmieten (Abschluss in den letzten neun Monaten nach dem Stichtag 1. Februar 2012 bei den Groß- und Kleinvermietern) ein Perzentil zwischen 10 und 20 zu erreichen. Für das Gebiet der Stadt Gießen ergab sich daraus ein Perzentil von 65 für Ein-Personen-Haushalte und von 50 für Mehr-Personen-Haushalte. Den Zielwert von einem Perzentil von 10 bis 20 bei den Neuvertragsmieten vermag das Gericht allerdings nicht nachzuvollziehen. Es handelt sich um einen definierten Wert ohne empirische Grundlage. Es ist nicht ersichtlich, warum bei den Neuvertragsmieten gerade dieser Anteil ausreichen soll. Warum sollte der Anteil der Niedriglohn- und Leistungsempfänger bei den Bestandsmieten ein Perzentil von 50 und bei den Neuvertrags-

- 8 -

- 8 -

mieten nur von 10 bis 20 erfordern? Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass Niedriglohn- und Leistungsempfänger weniger häufiger umziehen. Allerdings sind an dem Ergebnis trotzdem keine Zweifel angebracht, da es mit einem Perzentil von 50 die Hälfte aller Wohnungen mit Bestandsmieten für Leistungsempfänger zur Verfügung stellt. Das Bundessozialgericht hält hingegen sogar einen pauschalen Anteil von 20 % für möglich (BSG vom 10. September 2013 – B 4 AS 77/12 R – Juris-Rn. 37 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 70). Ob der Anteil bei den Neuvertragsmieten ausreichend ist, ist im Übrigen eine Frage der konkreten Angemessenheit.

Dass die sogenannten Angebotsmieten nicht in die Berechnung eingeflossen sind, begegnet ebenfalls keinen Bedenken. Das Konzept stellt nachvollziehbar dar, dass die Angebotsmieten lediglich ca. 60 % des tatsächlichen Angebotsvolumens ausmachen, weil ca. 40 % des Angebots direkt vermarktet würden. Dabei handele es sich jedoch nicht nur um Mieten, die unter der Hand bzw. unter Freunden angeboten würden. Es handele sich auch um Wohnungen von Wohnungsunternehmen mit Interessentenlisten. Darüber hinaus würden von den Wohnungsunternehmen häufig nur ausgesuchte Wohnungen öffentlich angeboten, was statistisch in aller Regel zu einer Übergewichtung der teureren Wohnungen führe. Darüber hinaus zeige der Vergleich von Angebots- und Vertragsmieten, dass die durchschnittlichen Neuvertragsmieten in der Regel deutlich unterhalb der durchschnittlichen Angebotsmieten lägen, so dass tatsächlich ein wesentlich größeres Wohnungsangebot unterhalb der Richtwerte zur Verfügung stehe, als dies in den ermittelten Angebotsmieten zum Ausdruck komme (ebenso Hessisches Landessozialgericht vom 6. November 2013 – L 4 SO 166/13 B ER – Juris-Rn. 45).

Die Zusammensetzung des Datenbestandes ist aber fehlerhaft. Während die Bestandsmieten, die aus der Befragung der Groß- und Kleinvermieter ermittelt wurden, nach dem Zufallsprinzip die gesamte Bandbreite des Wohnungsstandards von einfachem bis gehobenem Standard abbilden sollten, ist dies bei den Daten aus dem Bestand des Antragsgegners nicht der Fall. Auch wenn selbstverständlich nicht alle Leistungsempfänger nach dem SGB II die bisherigen Angemessenheitsgrenzen des Antragsgegners eingehalten haben, weil sie entweder die tatsächlichen unangemessenen Kosten erhalten oder aus dem Regelsatz die Differenz zugezahlt haben, ist es doch sehr wahrscheinlich, dass die Verteilung sich hier im Gegensatz zu den beiden anderen Datenbeständen zugunsten des einfachen Standards verschiebt. Angesichts eines Anteils von ca. 4.000 Mieten ist zu erwarten, dass diese Verschiebung ausreichende Auswirkungen auf die Höhe der Bruttokaltmiete zum Perzentil 50 hat, um die Angemessenheitsgrenzen wesentlich zu erhöhen. Nach Aussage des Zeugen Koopmann vom Ersteller des Konzepts im Verfahren S 25 AS 757/14 ER wäre eine Neuberechnung ohne Berücksichtigung der Daten des Antragsgeg-

- 9 -

- 9 -

ners innerhalb von zwei bis drei Monaten möglich. Damit wären die Angemessenheitsgrenzen schlüssig ermittelt. Die Einholung eines solchen Gutachtens kam in dem vorliegenden Eilverfahren aber nicht in Betracht.

Die vorgelegten fünf Wohnungsangebote in einem Zeitraum von zehn Monaten für den Bereich der Stadt Gießen reduzieren sich bei genauerer Betrachtung auf nur zwei der Antragstellerin zumutbare Angebote. Die Angebote in Grünberg und Hungen-Villingen kommen offensichtlich für die Tochter der Antragstellerin wegen ihrer Behinderung nicht in Betracht. Sie müsste dann die Schule wechseln. Dasselbe dürfte für das Angebot in Reiskirchen gelten. Die geringe Anzahl von Angeboten bei einem relativ großen Vergleichsraum wie der Stadt Gießen und einem langen Suchzeitraum von zehn Monaten verdeutlichen, dass die Ermittlung der angemessenen Kosten mit dem vorliegenden Konzept nicht gelungen ist, zumal dem Gericht eine Vielzahl solcher Verfahren mit ähnlich wenigen Angeboten bekannt ist.

Die Antragstellerin ist auch nicht gehalten gewesen, ihre Kosten bis zu einer anderen Angemessenheitsgrenze (z.B. der Wohngeldtabelle plus 10 %) abzusenken. Nachdem das Konzept des Antragsgegners als nicht schlüssig eingestuft wird, wäre es grundsätzlich Aufgabe des Gerichts, die tatsächlichen Angemessenheitsgrenzen zu ermitteln. Dies kann in diesem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes aber nicht erfolgen. Für diese Sondersituation, dass die tatsächlichen Grenzen nicht feststehen und kurzfristig auch nicht feststellbar sind, ist der Antragstellerin eine Reduzierung generell nicht möglich, da sie nicht weiß, welche Obergrenze sie einzuhalten hat. Dabei ist dem Gericht bewusst, dass Wohnungsangebote mit geringeren Kosten als die der Wohnung der Antragstellerin auf dem Wohnungsmarkt vorhanden sind. Der Antragstellerin ist es aber nicht zuzumuten, jede günstigere Wohnung zu nehmen, da sie dann nicht sicher sein kann, ob sie nach einigen Monaten, nach Ermittlung der angemessenen Kosten, wieder umziehen muss. Zudem ist ihr ein Umzug in eine günstigere Wohnung auch nicht möglich, da sie nur dann einen Anspruch auf die Übernahme der Umzugskosten und der Kaution nach § 22 Abs. 6 S. 2 SGB II hat, wenn der Umzug notwendig ist. Dieser Anspruch setzt aber voraus, dass die neue Wohnung angemessen ist. Diese Frage lässt sich allerdings im Moment – wenn auch mit hoher Sicherheit nur vorübergehend – nicht beantworten. Angesichts der körperlichen Konstitution der Antragstellerin kann sie einen Umzug nicht ohne Hilfe durchführen und für die Bezahlung von Hilfskräften oder gar eines Unternehmens fehlen ihr die finanziellen Mittel.

Soweit die Antragstellerin auch aktuell die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung begehrt, fehlt es an einem Anordnungsanspruch. Zwar hat die Antragstellerin

- 10 -

- 10 -

grundsätzlich auch für diesen Zeitraum einen Anspruch auf die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft, diesem Anspruch steht aber die Bestandskraft des Bewilligungsbescheids vom 10. September 2014 für den Bewilligungszeitraum Oktober 2014 bis März 2015 entgegen. Gegen diesen Bescheid ist kein Widerspruch eingelegt worden. Der mögliche Überprüfungsantrag fehlt bisher ebenfalls.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die Beschwerde ist für den Antragsgegner nicht zulässig, da er in einer Hauptsache nicht mit mehr als 750 € beschwert wäre, §§ 143, 144, 172 SGG. Für die Antragstellerin ist die Beschwerde zulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Hessische Landessozialgericht statthaft. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung beim Sozialgericht Gießen, Ostanlage 19, 35390 Gießen, (FAX-Nr. (06 41) 39 91 - 50) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Landessozialgericht, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt (FAX-Nr. (0 61 51) 80 43 50) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl I 2007, 699) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl II 20-31) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter "Downloads" lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

gez. Dr. Formann
Richter am SG